

Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung  
III A 5  
Telefon: 9013 (913) - 3026

Herrn Abgeordneten Alexander J. Hermann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13718  
vom 27. Oktober 2022  
über Dritter Fall von Haftentweichung in drei Monaten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung am 26. Oktober 2022 von sich aus darüber informiert, dass bereits am 9. Oktober 2022 ein Häftling nicht in die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges zurückgekehrt ist, oder erfolgte die Information auf Anfrage der Medien?

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung hat am 26. Oktober 2022 auf Anfrage der Medien berichtet, dass ein Gefangener der JVA des offenen Vollzugs nicht aus der ihm gewährten Lockerungsmaßnahme in die Justizvollzugsanstalt zurückgekehrt ist, also nicht etwa aus der JVA entwichen ist.

2. Aus welchen Gründen wurde die Information 16 Tage lang zurückgehalten?

3. Gibt es Richtlinien oder allgemeine Grundsätze dazu, nach welcher Zeit wer in welcher Weise über eine Haftentweichung informiert wird? Was ist ggf. Inhalt dieser Richtlinien oder allgemeinen Grundsätze?

Zu 2. und 3.: Die Informationen wurden nicht zurückgehalten. Es besteht keine Informationspflicht und auch keine Praxis der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, die Öffentlichkeit in jedem Fall einer Nichtrückkehr in die JVA des Offenen Vollzugs oder eine andere der Berliner Haftanstalten zu informieren. Es gibt auch keine allgemeinen Richtlinien oder Grundsätze, die vorgeben wann, wer in welcher Weise von sogenannten Nichtrückkehrern, Nichtrückkehrerinnen berichtet. Es ist üblich jeden Einzelfall nach Bedeutung und Öffentlichkeitsrelevanz zu betrachten und dann über eine Unterrichtung der Medien zu entscheiden.

4. Die Haftentweichung des wegen eines Tötungsdeliktes verurteilten Straftäters T. aus der JVA Tegel, 26. August 2022, war am 7. September 2022 Gegenstand einer Besprechung im Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung. Wie Frau Senatorin Dr. Kreck und Frau Gerlach, zuständige

Abteilungsleiterin bei der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, ausführten, soll der Fall T. noch einmal intensiv aufgearbeitet werden hinsichtlich der Fragen, ob bei der Entscheidung über die Vollzugslockerung etwas übersehen wurde, ob man aus dem Fall etwas lernen könne und ob man es zukünftig besser machen könne (Wortprotokoll Recht 19/13, Seite 24, 37). Wie ist der aktuelle Stand dieses Prüfungsverfahrens?

Zu 4.: Zunächst ist festzuhalten, dass nicht die Haftentweichung des Gefangenen T. sondern seine Nichtrückkehr in die JVA Tegel aus einer Lockerungsmaßnahme am 27. August 2022 Gegenstand der Besprechung im Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten gewesen ist. Er entzieht sich weiterhin der Strafvollstreckung. Nach Prüfung durch die Fachaufsicht wurde der Fall wie angekündigt in der JVA Tegel ausgewertet. Die Auswertung des Falles erfolgte insbesondere im Hinblick auf künftige Entscheidungen nach dem bislang für Vollzugslockerungen geltenden Prüfschema. Im Ergebnis konnte nochmal das bereits im Rechtsausschuss gezogene Resümee bestätigt werden, dass im Fall T. alle vorgesehenen Verfahrensschritte und inhaltlichen Standards eingehalten worden sind.

Diese Einschätzung der JVA ist aus Sicht der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nicht zu beanstanden. Es besteht auch kein Anlass, die Qualität des angewandten Prüfschemas für die Vergabe von Vollzugslockerungen in Frage zu stellen. Denn das Risikomanagement im Berliner Justizvollzug ist in den zurückliegenden Jahren durchgehend auf einem hohen Niveau geblieben, nicht zuletzt, weil in der Vergangenheit regelmäßige Anpassungen der Prüfverfahren erfolgten und fortlaufend an der Optimierung der Zusammenarbeit mit an der Behandlung beteiligten Personen und externen Stellen gearbeitet wurde. Die dadurch eingetretenen Verbesserungen bilden sich in den seit 1990 kontinuierlich rückläufigen Missbrauchszahlen während der Gewährung von Vollzugslockerungen bei zugleich stetiger Zunahme der Anzahl der gewährten Vollzugslockerungen ab. Die Missbrauchsquote, in denen Gefangene nicht aus Lockerungsmaßnahmen in die Anstalt zurückkehrten, liegt seit 2010 jährlich im Promillebereich von 0,08 bis 0,03 Prozent. Nichtsdestotrotz wird der Berliner Justizvollzug auch künftig Standards und Methoden bei prognostischen Einschätzungen dem Stand neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse anpassen und für eine entsprechende Weiterqualifizierung der Mitarbeitenden Sorge tragen.

Berlin, den 14. November 2022

In Vertretung

Dr. Kanalan  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung